

1 Allgemeines

1. Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen bzw. Leistungen einschließlich Beratung und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine AGB werden nicht anerkannt, es sei denn, daß abweichende Bedingungen von uns im Einzelnen schriftlich anerkannt worden sind.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.
4. Spätestens mit Entgegennahme unserer Waren gelten diese Lieferungs- bzw. Zahlungsbedingungen als angenommen.
5. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2 Preisstellung

1. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, EXW Haigerloch gem. Incoterms neueste Fassung, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung, Verladung, Versicherung, Zoll, etc.
2. Wir berechnen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Preise. Für die Berechnung ist die bei uns festgestellte Stückzahl oder das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend.
3. Alle nach dem Geschäftsabschluß durch gesetzliche, behördliche oder sonstige Bestimmungen neu eingeführten Abgaben sowie etwaige Erhöhungen von Rohmaterial- und Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Frachten, Zöllen usw., durch welche die Lieferungen irgendwie direkt oder indirekt verteuert werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Mehrleistungen gegenüber dem Angebot, die sich aus nachträglichen Wünschen des Auftraggebers oder aus erforderlich werdenden Abänderungen ergeben, sind uns zusätzlich zu vergüten.
5. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die jeweils in gesetzlicher Höhe dem Rechnungsbetrag aufgeschlagen wird.

3 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind bar und ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen frei unserer Bankverbindung zu leisten oder entsprechend besonderer Vereinbarungen.
2. Wechsel und Scheck nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, zahlungshalber herein, und zwar unter der Voraussetzung, daß uns eine Diskontierung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so behalten wir uns vor, die Wechsel an den Verkäufer zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.
3. Stempelsteuer, Diskont-, Einzugsposten und Zinsen sind stets sofort fällig.
4. Zahlungsverzug tritt gemäß EU-Richtlinie 2000/35/EG ein. Es werden Verzugszinsen berechnet deren Höhe sich nach §288 Abs. 2 BGB richtet.
5. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
6. Sämtliche Bankspesen, die durch den Transfer auf unser Bankkonto bis zur Gutschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
7. Sollten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt vom Vertragsbeschluß ab der Käufer das Kursrisiko. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

4 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (geltungserhaltende Reduktion). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Die Kostenanschläge, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Auftraggeber vor oder nach Vertragsabschluß ausgehändigt werden, verbleiben in unserem ausschließlichen Eigentum

und Urheberrecht. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung löst Schadensersatzansprüche unsererseits aus.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, von uns gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern. An die Stelle unserer Ware tritt in diesem Fall der Anspruch gegen den Drittabnehmer, der schon jetzt als an uns abgetreten gilt (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
4. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sind wir unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Haigerloch. Gerichtsstand für beide Vertragsteile - auch im Wechsel- und Scheckprozeß - ist Tübingen. Wir sind berechtigt, den Käufer nach unserer Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorstehendes gilt auch gegenüber all diejenigen, die für die Verpflichtungen des Käufers haften.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

6 Umfang der Lieferungen

1. Für den Umfang der Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ergänzungen, Abänderungen, mündliche oder telefonische Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Rechtsgeschäfte, die durch Handelsvertreter vermittelt oder per Telefon abgeschlossen werden, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
2. Die Einholung etwaiger Genehmigungen ist Sache des Auftraggebers. Sie sind vor Montagebeginn einzuholen. Die Kosten für etwaige Genehmigungen und für Prüfung der Statik trägt der Auftraggeber.
3. Für elektronisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker.

7 Lieferfrist und Liefertermin

1. Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, daß seitens des Auftraggebers rechtzeitig alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Einzelheiten, wie z.B. Lieferumfang und Layoutfreigabe, beigebracht werden. Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
2. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab unserem Werk. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen in diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
3. Die vorstehende Ziffer 2 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich vereinbart wurden.
4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluß insoweit zurücktreten, falls die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
5. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder -termin sind im Höchstfall auf 5% der Vertragssumme beschränkt.
6. Vertragsstrafen werden nur aufgrund ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Abmachungen anerkannt.

8 Montage

1. Für Montagen bzw. bei Gestellung von Monteuren für Arbeiten im Tagelohn gelten unsere beigelegten Bedingungen. Im Zusammenhang mit unserer Montage notwendig werdende Betonier-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie Freiräumung der Montagestelle

sind Sache des Auftraggebers. Sie sind nach Aufforderung durch unsere Baustellenleitung unverzüglich und unserem Arbeitsablauf angepaßt auszuführen. Gerät unsere Montage durch die Nichtausführung ins Stocken, gehen eventuelle Wartezeiten zu Lasten des Auftraggebers.

9 Abnahme

1. Wenn eine Abnahme im Werk vereinbart ist, kann sie nur sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind. Die Abnahme auf der Baustelle hat innerhalb einer Woche nach gemeldeter Fertigstellung zu erfolgen.
2. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert bzw. als ordnungsgemäß übergeben.
3. Hat der Auftraggeber die Anlage oder Teile davon ohne Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

10 Maße, Gewichte

1. Die Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Leistungsangaben unserer Listen und Angebote sind verbindlich.

11 Verpackung, Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert.
2. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie die Kosten für gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden sowie den Versandweg, können wir unter Ausschluß jeder Haftung auswählen.
3. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, anderenfalls - oder bei Unmöglichkeit der Versendung - sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
4. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Lieferstelle, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Falle (z.B. auch bei FOB- oder EIF-Geschäften) auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben (z.B. die Versandkosten, die Anfuhr oder die Montage).
5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

12 Mängelrügen

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes.
2. Nach Durchführen der vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Mängelrügen des Käufers müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Eingang der Ware, zu rügen.
4. Vom Auftraggeber ist bei Inanspruchnahme einer Garantie nachzuweisen, daß der Liefergegenstand infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist.
5. Eine Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen. Insbesondere ist Voraussetzung unserer Haftung die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
6. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
7. Mängelansprüche verjähren spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.

13 Gewährleistung

1. Für unsere Erzeugnisse leisten wir Gewähr für sachgemäße Konstruktion, Verwendung einwandfreien Materials und sachgemäßer Ausführung (sofern der Besteller nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt hat) und zwar 12 Monate nach Lieferung bzw. Abnahme für alle beweglichen Teile (jedoch 6 Monate bei Mehrschichtbetrieb des Auftraggebers). Sollten unsere Lieferungen bzw. Leistungen Mängel aufweisen, behalten wir uns ein Nachbesserungsrecht vor. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, so kann der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels setzen. Sollte nach Ablauf der Frist der Mangel nicht behoben sein, hat der Auftraggeber das Recht auf Wandlung oder Minderung.
2. Alle weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung oder auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (mittelbare oder Folgeschäden), bestehen nicht.
3. Eine Gewähr für Fremderzeugnisse, die Bestandteil unserer Lieferung sind, wird nur insoweit übernommen, als von den Vor- bzw. Unterprioritäten Ersatz geleistet wird.
4. Von den durch eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - trägt der Lieferer die Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzteile einschließlich der Frachtkosten des Land- bzw. Seetransports, nicht jedoch die Kosten des Ein- und Ausbaues. Weitere Kosten trägt der Besteller, insbesondere auch die Mehrkosten aufgrund einer von ihm bestimmten speziellen Versandart.
5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite her oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist, wenn unsere Betriebsanleitung nicht befolgt wird, ferner bei - auch teilweiser - Demontage oder wenn eine von uns empfohlene oder vertraglich vereinbarte Wartung während der Zeit der Garantie nicht durchgeführt wird.
6. Für gebrauchte, auch überholte bzw. reparierte Liefergegenstände wird keine Gewährleistung übernommen.

14 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall daß eine oder mehrere der getroffenen Vereinbarungen ganz oder zum Teil unwirksam sein, undurchführbar oder unwirksam werden sollte wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die etwa unwirksame oder teilweise unwirksame oder nicht durchführbare oder unwirksam gewordene Vereinbarung ist durch eine ihrem Sinn und ihrem Zweck entsprechende Vereinbarung zu ersetzen.